

Herausgeber:

Prof. Dr. Franz Wassenmayer,  
Prof. Dr. Detlev Jüngen Piltz,  
Dr. Wilfried Damm,  
Prof. Dr. Gerhard Lanke,  
Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner,

# ISFR

INTERNATIONALES STEUERRECHT  
Hef 7 · Seiten 217 – 252  
11. Jahrgang · 4. April 2002

Organ der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht,

International Fiscal Association

Wissenschaftliche Schriftleiter:

Dr. Lenhard Jesse,  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Dr. Julia Förster, Rechtsanwältin  
Geschäftsführend:  
Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Sporer

Mitbegründer: Dr. Hans Flicke. Ständige Mitarbeiter: Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Europäische Kommission, Brüssel; Dr. Roland Falkei, Steuerberater, Rödl & Partner, Budapest; Hans F. W. Flicke, CPA, KPMG, Frankfurt a. M.; Hans Galanazi, Freshfields, Amsterdamm; Bruno Gangemi, Avvocato, Rom – Mailand; Prof. Dr. Angeles Garcia Fria, Salamanca; Dr. Pierre-Olivier Gehrig, KPMG, Zürich; Albrecht Hager, KPMG Widerei, Helsinki; Dr. Hartmut Hahn, Richter am FG Thüringen, Gotha; Charles Kern, Expert comptable, FIBA, Straßburg; Andreas Kolb, Rechtsanwalt, eidg. Steuerverwaltung, Bern; Dr. Helmut Krabbe, MinRat, Bonn; Dr. Eduard Lohis, Dottore Commercialista, Revisore Contabile, Mailand; Prof. Dr. Helmut Loukko, MinRat, Wien; Prof. Dr. Jürgen Lüdtke, Rechtsanwalt, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers, Hamburg; Prof. Dr. Leif Mütén, Stockholm; Rosemarie Portner, LL.M., Rechtsanwaltin, Oppenhoff & Rädler, Köln; Anno Rainer, Rechtsanwalt, Deloitte & Touche, Brüssel und München; Bart Rubbers, Loyens & Loeff, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. Bernd Ränge, MinRat a. D., Bornheim; Prof. DDr. Hans Georg Ruppel, Graz; Prof. Dr. Christian Schmidt, Steuerberater, Rödl & Partner, Georg-Simon-Ohm-FH Nürnberg; Lucie Votřáková, LL.M., Vorlíčková & Partners, Prag;

Ulrich Wölff, LL.M., MinRat, Berlin

## STEUERRECHT

### AUFSÄTZE

Prof. Dr. Michael Lang, Wien\*

## CFC-Gesetzgebung und Gemeinschaftsrecht

Das deutsche ASFG ist - ebenso wie die CFC-Regelungen anderer Mitgliedstaaten der EU - in Diskussion geraten. Das Gemeinschaftsrecht schränkt den Spielraum der nationalen Gesetzgeber erheblich ein.

### 1. Der Stand der Diskussion

Das ursprünglich in den USA entwickelte Konzept einer grenzüberschreitenden Zurechnung von passiven Einkünften ausländischer Tochtergesellschaften hat in den letzten Jahren einen Siegeszug angetreten<sup>1</sup>. Immer mehr Staaten haben sich dazu entschlossen, eine Durchgriffbesteuerung für „Controlled Foreign Companies“ (CFC) vorzusehen<sup>2</sup>. Der OECD-Steuerausschuss empfiehlt derartige gesetzliche Maßnahmen<sup>3</sup>. Zahlreiche EU-Staaten haben gerade in den letzten Jahren CFC-Gesetzgebungen eingeführt<sup>4</sup> oder diskutieren sie zumindest<sup>5</sup>.

Parallel zu diesen Entwicklungen ist auch die Diskussion zur Frage der Übereinstimmung von CFC-R. Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht intensiver geworden<sup>6</sup>. Der EuGH hatte

zwar noch nicht darüber zu entscheiden, welchen gemeinschaftsrechtlichen Schranken die Gesetzgeber der Mitgliedstaaten bei der Einführung von CFC-R. Regelungen unterworfen sind. Die in den letzten Jahren ergangenen EuGH-Urteile zu den direkten Steuern haben aber dazu geführt, dass sich zahlreiche Autoren in ihrer Kritik an CFC-R. Regelungen bestärkt sehen. Vor allem die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung<sup>7</sup>, aber auch vergleichbare

1) Vgl. auch Kaufmann, SWI 2001, 16 (18 f.); Arnold/Dibout, Beschränkungen der Nutzung von Niedrigsteuersystemen durch multinationale Unternehmen: Stand und Trends – Generalbericht, Cahiers de Droit Fiscal International, Volume LXXXVb (2001) 167 (188).

2) Vgl. Schön, DB 2001, 940 (940); Scott, Can CFC Regimes Save the Tax Base, IFA Panel Asks, TNI 2001, 105 (105).

3) OECD (Hrsg) Controlled Foreign Company Legislation (1996) 97 und Report des OECD-Ministerrates vom 27./28. 4. 1998; OECD (Hrsg) Ham-fal Tax Competition: An Emerging Global Issue (1998) Abs. 100.

4) Vgl. die Zusammenstellung bei Kaufmann, SWI 2001, 17; sowie bei Schön, DB 2001, 940; weiters Sandler, Tax Treaties and Controlled Foreign Company Legislation, 2. Aufl. (1998) 23 ff.; Arnold/Dibout, CDFI, Volume LXXXVb 185 f.

5) Zur Diskussion in Österreich vgl. die Beiträge in Gasser/M. Lang/Lechner (Hrsg) Der Entwurf eines österreichischen Außensteuergesetzes (2001); weiters Gasser, SWI 2001, 295 ff.).

6) Vgl. Dautzenberg, Unternehmensbesteuerung im EU-Binnenmarkt, Band 1 (1997), 355 f.; Sandler, Tax Treaties 188 ff.; Hahn, ISFR 1999, 609 ff.; Hässlermayer, ISFR 2000, 193 ff. (194); derselbe, EuZW 2000, 513; derselbe, ISFR 2001, 113 ff.; Kämpfer, FR 2001, 665 ff.; Schön, DB 2001, 940 ff.

7) Vgl. Hahn, Die Vereinbarkeit von Normen des deutschen internationalen Steuerrechts mit EG-R. Rech. Institut für Finanzen (1999) 130 ff.; derselbe, ISFR 1999, 609 ff.; Wassenmayer, EuZW 2000, 513; derselbe, ISFR 2001, 113 ff.; Kämpfer, FR 2001, 666 ff.; Schön, DB 2001, 940 ff.

\* Univ.-Prof. Dr. Michael Lang ist Vorstand des Instituts für österreichisches und Internationales Steuerrecht der Wirtschaftsuniversität (WU) Wien und wissenschaftlicher Leiter des Postgraduate Studiums Internationales Steuerrecht der WU Wien. Der Beitrag basiert auf Überlegungen, die ich zum Teil am 24. 11. 2001 beim Symposium „Taxation in Europe“ in Amsterdamm anlässlich des 60. Geburtstages von Jörg Manfred Mössner und zum Teil im Rahmen des Fevertags beim 39. Internationalen Steuerseminar am 14. 1. 2002 in St. Moritz präsentiert habe. Herrn Mag. Markus Sieghart danke ich für die kritische Diskussion und die Unterstützung bei der Erstellung des Anmerkungsapparates und der Fahnhenkorrektur.

## AUFsätze

Regelungen anderer Mitgliedsstaaten sind in letzter Zeit heftig kritisiert worden.<sup>8</sup>

Klar ist, dass der Umstand, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedsstaaten bereits CFC-Regelungen kennt, für die gemeinschaftsrechtliche Beurteilung dieser Regelungen irrelevant ist.<sup>9</sup> Der EuGH zögert nicht, Regelungen auch dann als gemeinschaftswirksam zu betrachten, wenn sie von den Regierungen aller Mitgliedsstaaten verteidigt werden. Daher können die im nationalen Recht der meisten Mitgliedsstaaten feststellbaren Tendenzen nicht zur gemeinschaftsrechtlichen Rechtfertigung von CFC-Gesetzgebungen dienen, sondern verschärfen allenfalls so-gar die Brisanz der Problematik, falls sich herausstellen sollte, dass CFC-Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht überhaupt nicht oder nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen vereinbar wären.

## 2. Die anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften

Von CFC-Regelungen sind in erster Linie und unter nach dem jeweiligen nationalen Recht unterschiedlichen weiteren Voraussetzungen inländische Anteilseigner erfasst, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind.<sup>10</sup> Derartige Konstellationen können unter die Niederlassungsfreiheit fallen. Die Niederlassungsfreiheit schützt nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 EGV alle grenzüberschreitenden unternehmerischen Niederlassungen, gleichgültig ob es sich um unselbständige Filialen oder um Tochtergesellschaften handelt. Der Gesellschaftler muss die Kontrolle und Leitung über das Tochterunternehmen haben.<sup>11</sup> Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit mit Hilfe fester Einrichtungen soll garantiert werden.<sup>12</sup> Fraglich ist, ob auch Niederlassungen, die sich auf die Verwaltung von Immobilien oder Kapitalvermögen beschränken, unter die Niederlassungsfreiheit fallen.<sup>13</sup> Gute Gründe sprechen dafür, zumindest bei unternehmerisch orientierten Holdinggesellschaften den Tatbestand einer erwerbswirtschaftlichen Niederlassung anzunehmen, wenn eine feste Einrichtung existiert, die darauf angelegt ist, dauerhaft am ausländischen Standort wirtschaftlich tätig zu sein.<sup>14</sup> Wenn die Gründung einer Tochtergesellschaft keine wirtschaftliche Substanz besitzt und lediglich darauf gerichtet ist, einem Inländer die Privilegien der Grundfreiheiten zu verschaffen, kann sie nicht in den Schutz des EGV gelangen.<sup>15</sup> In den meisten Fällen, in denen CFC-Regelungen zum Tragen kommen, handelt es sich jedoch um reale international ausgerichtete Kapitalanlagen, sodass kein Grund besteht, den Schutz der Grundfreiheiten zu verweigern.

In den übrigen Fällen sind die tatbestandlichen Grenzen der Niederlassungsfreiheit auch meist weniger von Bedeutung, da diese Grundfreiheit durch die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 56 Abs. 1 EGV ergänzt wird.<sup>16</sup> Unabhängig vom Umfang der Beteiligung und unabhängig vom Gegenstand der ausländischen Kapitalgesellschaft können sich inländische Gesellschafter auf den Schutz dieser Grundfreiheit berufen. Für Minderheitsbeteiligte ist diese Grundfreiheit von Bedeutung. Die erfassten Anlageformen sind weit gespannt: Die Beteiligung an Eigen- und Fremdkapital von Gesellschaften werden ebenso wie Direktinvestitionen in einem anderen Mitgliedsstaat geschützt.<sup>17</sup> Wenn nach Art. 58 Abs. 1 a EGV das Recht der Mitgliedsstaaten unberührt bleibt, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln, bedeutet dies keineswegs, dass der Prüfungsmaßstab der Kapitalverkehrsfreiheit gegenüber anderen Grundfreiheiten gemindert wäre. Die gesetzgeberischen Maßnahmen dürften nämlich weder „ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien

Kapital- und Zahlungsverkehrs“ darstellen. Daher ist auch im Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit eine nachteiligere Behandlung von Auslands- gegenüber Inlands Sachverhalten nur bei ausreichender Rechtfertigung zulässig.<sup>18</sup>

Der Umstand, dass von CFC-Gesetzgebungen im Regelfall Inländer – und nicht Ausländer – betroffen sind, ändert nichts an der Anwendbarkeit der Grundfreiheiten. Der EuGH hat schon seit langem klargestellt, dass Inländer, die einen grenzüberschreitenden Sachverhalt im Verhältnis zu einem anderen Mitgliedsstaat verwirklichen, nicht gegenüber Inländern, die denselben Sachverhalt im Inland verwirklichen, diskriminiert werden dürfen. Spätestens seit dem Urteil in der Rechtssache *Daily Mail* ist klar, dass diese Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des Steuerrechts Bedeutung hat.<sup>19</sup> Dies hat der EuGH mittlerweile mehrfach be-stätigt.<sup>20</sup>

## 3. Die Vermeidung von Umgehungen als Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung

CFC-Regelungen sind typischerweise nur dann anwendbar, wenn ein Inländer an einer ausländischen Gesellschaft beteiligt ist.<sup>21</sup> Beteiligungen von Inländern an inländischen Gesellschaften sind nicht erfasst. Dies scheint darauf hinzuweisen, dass eine ungleiche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte vorliegt, die im Anwendungsbereich der Niederlassungs- oder der Kapitalverkehrsfreiheit der Rechtfertigung bedarf.

<sup>8</sup>) Vgl. allgemein *Arnold/Dibow*, CDFI, Volume LXXXVb 243 f.; zur CFC-Gesetzgebung in Frankreich vgl. *Dibow*, *Droit Fiscal* Classeur 1998, 1475; zur Kritik an der italienischen CFC-Gesetzgebung *Rotundo*, *Rivista di Diritto Tributario internazionale* 2001, Abschn. 433 ff.; zur CFC-Gesetzgebung in Großbritannien *Clapson*, *Intertax* 1998, 326; vgl. weiters zur gemeinschaftsrechtlichen Kritik an österreichischen ASiG-Entwurf *Muszynska/Tumpel*. Die Vorschriften des ASiG-E aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht, in *Gasser/M. Lang/Lechner* (Hrsg.) *Erwurd* 269 ff.

<sup>9</sup>) Dieses Argument hat auch eine Differenzierung zwischen Ansässigen und nicht Ansässigen in den Fällen *EuGH v. 28. 1. 1986*, Rs 270/85, *arouf/sal*, Slg 1986, 273 und *EuGH v. 14. 2. 1995*, Rs C-179/93, *Schumacker*, Slg 1995, I-225 nicht gerechtfertigt.

<sup>10</sup>) Dazu und auch zu den Ausnahmen *Sandler*, *Tax Treaties* 23 ff.

<sup>11</sup>) *EuGH v. 13. 4. 2000*, Rs C-251/98, *Baars*, Slg 2000, I-2787.

<sup>12</sup>) *Schön*, DB 2001, 942.

<sup>13</sup>) *Hahn*, ISR 1999, 611; *Schön*, DB 2001, 942.

<sup>14</sup>) *EuGH v. 10. 10. 1991*, C-246/89, *Factorame*, Slg 1991, I-4585; *Schön*, DB 2001, 942.

<sup>15</sup>) *EuGH v. 9. 3. 1999*, C-212/97, *Centros*, Slg 1999, I-1459; Vgl. auch *Schön*, ISR 1996 Beiheter zu Heft 2, *dieselbe*, DB 2001, 942.

<sup>16</sup>) Vgl. allerdings die Diskussion um den Anwendungsbereich der Kapitalverkehrsfreiheit im Verhältnis zu Drittstaaten. Dazu *Honnath*, Umfang und Grenzen der Freiheit des Kapitalverkehrs (1998) 127 ff.; weiters *Matzka*. Das österreichische Steuerrecht im Lichte der Freiheit des Kapitalverkehrs (1998) 70 f.

<sup>17</sup>) Ausführlich *Schön*, DB 2001, 942.

<sup>18</sup>) *EuGH v. 14. 10. 1999*, C-439/97, *Sandoz*, Slg 1999, I-7041; *EuGH v. 14. 3. 2000*, *Editec de Sintobla*, C-54/99, Slg 2000, I-1335; *EuGH v. 6. 6. 2000*, Rs C-35/98, *Verkoijen*, Slg 2000, I-4071; *EuGH v. 26. 9. 2000*, C-478/98, *Kommission/Belgien*, Slg 2000, I-7578. Vgl. auch *Matzka*, Kapitalverkehrs-freiheit 52 ff.; *Schön*, Europäische Kapitalverkehrsfreiheit und nationales Steuerrecht, in Schön (Hrsg.) *Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuk* (1997) 743 ff. (763 ff.).

<sup>19</sup>) *EuGH v. 17. 9. 1988*, Rs 81/87, *Daily Mail*, Slg 1988, 5589. Vgl. auch *Knobbe-Keuk*, *EC Tax Review* 1994, 74 ff. (76 f.); *Toifl*, *Die Wegzugsbesteuerung* (1996) 161 ff.; *Wouters*, *EC Tax Review* 1999, 98 ff. (105).

<sup>20</sup>) Siehe *EuGH v. 14. 11. 1995*, C-484/93, *Svensson-Gustafsson*, Slg 1995, I-3955; *EuGH v. 18. 4. 1998*, C-118/96, *Safir*, Slg 1998, I-1897; *EuGH v. 16. 7. 1998*, C-264/96, *JCI*, Slg 1998, I-4695; *EuGH v. 16. 10. 1999*, C-294/97, *Entenings*, Slg 1999, I-7447; *EuGH v. 28. 10. 1999*, C-55/98, *Vestergaard*, Slg 1999, I-7611; *EuGH v. 13. 4. 2000*, C-251/98, *Baars*, Slg 2000, I-2787; *EuGH*, 6. 6. 2000, C-352/98, *Verkoijen*, Slg 2000, I-4071.

<sup>21</sup>) Vgl. *Arnold/Dibow*, CDFI, Volume LXXXVb 190 ff. Bezüglich der unterschiedlichen Voraussetzungen einer Mindestbeteiligung vgl. *Karfmann*, SWI 2001, 18.

## AUFSÄTZE

Als mögliche Rechtfertigung drängt sich der häufig als Motiv für die Einführung von CFC-Regelungen ins Treffen geführte Gedanke der Bekämpfung von Missbräuchen auf. Dieses Argument könnte auf zwei Ebenen Bedeutung haben<sup>22</sup>. Zum einen könnte die Feststellung eines Missbrauchs dazu führen, dass die Grundfreiheit gar nicht anwendbar ist. Dem steht aber – wie bereits dargelegt – entgegen, dass nur in Fällen ohne jeglicher wirtschaftlicher Substanz überhaupt in Erwägung gezogen werden könnte, die Anwendung der Grundfreiheit zu versagen<sup>23</sup>. Darüber hinaus müsste der Missbrauch darin liegen, dass ein Inländer ohne jegliche Integration in die Wirtschaft des anderen EU-Mitgliedstaates versucht, in den Schutz der Grundfreiheiten zu kommen. Ein derartiger „Missbrauch“ muss aber keineswegs mit Konsolationen ident sein, die nach dem jeweiligen nationalen Recht als missbräuchlich eingestuft werden<sup>24</sup>. Aber auch auf Ebene der Rechtfertigungsgründe hat der EuGH bereits zu erkennen gegeben, dass er nur sehr eingeschränkt bereit ist, eine Differenzierung zu akzeptieren, die darauf beruht, dass der Gesetzgeber Umgehungshandlungen bekämpfen möchte. In der Rechtsache *ICI* hat der EuGH beispielweise festgehalten<sup>25</sup>: „Zu der auf die Gefahr einer Steuerumgehung gestützten Rechtfertigung genügt die Feststellung, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Rechtsvorschriften nicht speziell bezwecken, rein künstliche Konstruktionen, die auf eine Umgehung des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs gerichtet sind, von einem Steuervorteil auszuschließen, sondern generell jede Situation erfassen, in der die Mehrzahl der Tochtergesellschaften eines Konzerns ihren Sitz, aus welchen Gründen auch immer, außerhalb des Vereinigten Königreichs hat.“ Typisierende Missbrauchsbekämpfungsvorschriften dürfen demnach keine Chance haben, vom EuGH hingenommen zu werden<sup>26</sup>.

#### 4. Die Niedrigbesteuerung im anderen Staat als Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung

Im Schrifttum ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, dass CFC-Regelungen nicht oder nicht hauptsächlich der Missbrauchsbekämpfung dienen. Vielmehr handelt es sich dabei um den Versuch, steuerliche Differenzen zwischen Auslands- und Inlandsinvestitionen zu beseitigen<sup>27</sup>. CFC-Regelungen haben daher im Regelfall jene Fälle vor Augen, in denen die Steuerbelastung in einem anderen Staat niedriger ist als sie für vergleichbare Einkünfte im eigenen Staat wäre<sup>28</sup>. Aus diesem Blickwinkel ist es naheliegend, den Umstand der Niedrigbesteuerung in einem anderen Staat als Rechtfertigung für die Zurechnung der passiven Einkünfte der ausländischen Tochtergesellschaft zum inländischen Gesellschafter zu sehen. Schließlic könnte vorgebracht werden, dass die Situation von Gesellschaftern, die an einer inländischen Gesellschaft beteiligt sind, gar nicht mit der Situation anderer Gesellschafter vergleichbar ist, die an einer ausländischen Gesellschaft in einem Niedrigsteuerland beteiligt sind, da die steuerliche Belastung der ausländischen Gesellschaft eben deutlich niedriger als die Belastung der inländischen Gesellschaft ist.

Dagegen könnten zunächst die Urteilsgründe des EuGH in der Rechtsache *ICI*<sup>29</sup> ins Treffen geführt werden: Der EuGH führte dort aus<sup>30</sup>: „Was das Argument angeht, der sich aus dem Abzug der Verluste der gebietsansässigen Tochtergesellschaften ergebende Steuervorteil könne nicht durch die Besteuerung der Gewinne der außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässigen Tochtergesellschaften ausgeglichen werden, so ist darauf hinzuweisen, dass die daraus resultierenden Steuermindermaßnahmen

nicht zu den in Art. 56 des Vertrages genannten Gründen gehören und nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses anzurechnen sind, der zur Rechtfertigung einer mit Art. 52 des Vertrages grundsätzlich unvereinbaren Ungleichbehandlung angeführt werden kann.“ Wenn also die Vermeidung von Steuernmaßnahmen nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Differenzierung dienen kann, könnte daraus auch geschlossen werden, dass die niedrige Besteuerung im anderen Staat generell nicht als gemeinschaftsrechtlich akzeptables Differenzierungskriterium in Betracht kommt.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass fraglich ist, ob und inwieweit die vom EuGH gegebene Begründung generalisiert werden kann: In der Rechtsache *ICI*<sup>31</sup> ging es gar nicht darum, dass der andere Staat keine oder eine nur sehr niedrige Steuer erhoben hätte. Vielmehr anerkannte der EuGH ausdrücklich an, dass die ausländischen Gesellschaften dem Steuerrecht des Vereinigten Königreichs unterliegen: Von der Regierung des Vereinigten Königreichs wurde somit lediglich ins Treffen geführt, dass die Gewinne der ausländischen Gesellschaften nicht im Vereinigten Königreich besteuert werden können. Der Umstand, dass die Gewinne ausländischer Gesellschaften einem anderen Fiskus zugute kommen können, war aber nach Auffassung des EuGH nicht als Rechtfertigung dafür ausreichend, dass inländische Gesellschaften, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind, schlechter behandelt werden können. Im Falle der CFC-Regelungen geht es aber regelmäßig nicht darum, dass die Steuerentnahmen statt dem eigenen einem fremden Fiskus zugute kommen, sondern dass die Auslandsgewinne überhaupt nicht oder nur geringfügig besteuert werden.

Viel gravierender ist aber der Einwand, dass die niedrige Besteuerung im Ausland nicht unmittelbar dem inländischen Gesellschafter, sondern der ausländischen Tochtergesellschaft zugute kommt<sup>32</sup>. Könnte eine CFC-Regelung mit der niedrigen Besteuerung auf Ebene der ausländischen Tochtergesellschaft gerechtfertigt werden, würde dies voraussetzen, dass es generell zulässig wäre, eine Benachteiligung eines inländischen Gesellschafters mit der niedrigen Steuerbelastung der ausländischen Beteiligungsgesellschaft zu begründen. Genau dies hat aber der EuGH schon wiederholt abgelehnt: In der Rechtsache *Baars*<sup>33</sup> ging es um eine Regelung des niederländischen Rechts, die einen bestimmten Freibetrag nur jenen Gesellschaftern gewährte, die an einer niederländischen Gesellschaft beteiligt waren. Die niederländische Regierung versuchte die Differenzierung folgendermaßen zu rechtfertigen<sup>34</sup>: „Der Unternehmensfreibetrag sollte die Auswirkungen einer in wirtschaftlicher Hinsicht doppelten Besteuerung abmildern, die sich aus der Belastung des Gewinns einer Gesellschaft mit der Gesellschaftsteuer und der Belastung des vom Anteilseigner in dieser Gesellschaft angelegten Vermö-

22) So *Schön*, DB 2001, 942.

23) Vgl. schon EuGH v. 10. 7. 1986, Rs 79/85, *Segers*, Slg 1986, 2375.

24) Vgl. *Züger*, Mißbrauch im europäischen Unternehmenssteuerrecht, in *Gassner/M. Lang* (Hrsg.) *Besteuerung und Bilanzierung international tätiger Unternehmen* (1998) 549 ff. (557 ff.).

25) EuGH v. 16. 7. 1998, C-264/96, *ICI*, Slg 1998, I-4695, Rn. 26.

26) *Hahn*, ISrR 1999, 612 ff.

27) *Schön*, DB 2001, 945.

28) Vgl. auch *Kaufmann*, SWI 2001, 18. Zur Problematik der Identifizierung von Niedrigsteuersystemen vgl. *Arnold/Dibout*, CDF, Volume I, XXXVIIb 173 ff.

29) EuGH v. 16. 7. 1998, C-264/96, *ICI*, Slg 1998, I-4695.

30) EuGH v. 16. 7. 1998, C-264/96, *ICI*, Slg 1998, I-4695, Rn. 28.

31) EuGH v. 16. 7. 1998, C-264/96, *ICI*, Slg 1998, I-4695.

32) So auch *Dauterberg*, Kommentar zu EuGH, 6. 6. 2000, C-35/98, *Forkeijen*, FR 2000, 725 (728); *Schön*, DB 2001, 944.

33) EuGH 13. 4. 2000, Rs C-251/98, *Baars*, Slg 2000, I-2787.

34) Ebenda, Rn. 34 f.

## AUFSATZE

gens mit der Vermögensteuer ergeben würde. Unter die vollständige oder teilweise Befreiung von der Vermögensteuer fällt nur das in Anteilen an einer Gesellschaft mit Sitz in den Niederlanden angelegte Vermögen, da nur die von dieser Gesellschaft in den Niederlanden erzielten Gewinne in diesem Mitgliedsstaat der Gesellschaftsteuer unterliegen. Für das in Anteilen einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat angelegte Vermögen bedürfte es keiner Befreiung von der Vermögensteuer, weil die von dieser Gesellschaft erzielten Gewinne nicht in den Niederlanden der Gesellschaftsteuer unterworfen seien, sodass es keine auszugleichende Doppelbesteuerung gebe.“

Der EuGH bestätigte zwar, dass die Notwendigkeit, die Kohärenz der Steuerregelung zu gewährleisten, ein Rechtfertigungsgrund für eine Regelung sein kann, die vom Vertrag gewährlestete Grundfreiheiten einschränkt, sah aber im vorliegenden Fall nicht die erforderliche Kohärenz gegeben<sup>35</sup>. „Zum einen liegt auch bei wirtschaftlicher Betrachtung keine Doppelbesteuerung von Gewinnen vor, da die im Ausgangsrechtsstreit fragliche Besteuerung nicht den an die Anteilseigner als Dividende ausgeschütteten Gewinn betrifft, sondern das Vermögen der Anteilseigner, das im Wert ihrer Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft besteht. Im Übrigen ist es für die Entstehung der Vermögensteuer ohne Bedeutung, ob die Gesellschaft Gewinne erzielt. Zum anderen kann in der vorliegenden Rechtsache von einem unmittelbaren Zusammenhang, wie er in den Rechtsachsen *Bahmann* und *Kommission/Belgien* zwischen der Abzugsfähigkeit von Beiträgen, die im Rahmen von Alters- und Todesfallsversicherungsverträgen gezahlt wurden, und der Besteuerung der in Erfüllung dieser Verträge erhaltenen Beträge bestand und zur Wahrung der Kohärenz der betroffenen Steuerregelung zu schützen war, keine Rede sein, da hier verschiedene Steuerpflichtige zwei verschiedenen Steuern unterliegen.“

In der Rechtsache *Verkooijen*<sup>36</sup> ging es um eine ähnliche Problematik: Das niederländische Recht sah einen Dividendenfreibetrag bei der Einkommensteuer vor, der für Erträge aus Anteilen an niederländischen Gesellschaften galt. Die Differenzierung wurde wiederum wie folgt gerechtfertigt: Durch den Dividendenfreibetrag sollten die Auswirkungen einer Doppelbesteuerung – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise – abgemildert werden, die sich daraus ergebe, dass bei der Gesellschaft die erzielten Gewinne der Körperschaftsteuer und bei den natürlichen Personen, die Anteilseigner seien, dieselben Gewinne als ausgeschüttete Dividenden der Einkommensteuer unterworfen würden. Der EuGH ging wiederum davon aus, dass kein entsprechender unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gewährung eines Einkommensteuerfreibetrages für erhaltene Dividenden an Anteilsinhaber, die in den Niederlanden wohnen, von der Besteuerung des Gewinns von Gesellschaften, die ihren Sitz in anderen Mitgliedsstaaten haben, besteht<sup>37</sup>. „Es handelt sich um zwei getrennte Besteuerungen von verschiedenen Steuerpflichtigen.“

Schließlich hielt der EuGH in der Rechtsache *Ennoring* auch noch fest<sup>38</sup>: „Ein etwaiger Steuervorteil für Dienstleistende in Form ihrer geringen steuerlichen Belastung in dem Mitgliedsstaat, in dem sie ansässig sind, gibt einem anderen Mitgliedsstaat nicht das Recht, die in seinem Gebiet ansässigen Empfänger der Dienstleistungen steuerlich ungünstiger zu behandeln (...). Wie die Kommission zurecht ausführt, würden solche kompensatorischen Abgaben den Binnenmarkt in seinen Grundzügen beeinträchtigen.“

Der EuGH hat also bereits mehrfach erkennen lassen, dass steuerliche Vorteile im Ausland auf Ebene einer ausländischen Gesellschaft nicht geeignet sind, eine nachteilige Behandlung eines inländischen Steuerpflichtigen zu rechtfertigen, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um den Gesellschafter der

ausländischen Gesellschaft handelt<sup>39</sup>. Die Kohärenz – verstanden als unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vor- und nachteiligen Regelung – ist bei solchen Konstellationen nicht gegeben. Der Gesetzgeber ist daher wohl nur dann berechtigt, Einkünfte einer ausländischen Gesellschaft dem inländischen Gesellschaftler zuzurechnen, wenn er Einkünfte von Beteiligungsgesellschaften generell – und zwar auch dann, wenn es sich um inländische Gesellschaften handelt – beim Gesellschaftler erfasst. Ein Gesetzgeber, der sowohl durch in – als auch durch ausländische Gesellschaften generell durchgreift, würde kohärent handeln. Im Falle eines Steuersystems, das in- und ausländische Kapitalgesellschaften als selbstständige Steuersubjekte behandelt, kann nicht die Kohärenz dafür ins Treffen geführt werden, nur bei ausländischen Kapitalgesellschaften und dort nur im Falle bestimmter Einkünfte und im Falle eines bestimmten Besteuerungsniveaus durch die ausländische Kapitalgesellschaft durchzugreifen.

## 5. Die Sicherung des Welteinkommensprinzips als Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung

*Schön* hat vor kurzem einen anderen Blickwinkel beleuchtet<sup>40</sup>: Als Ausgangspunkt seiner Überlegungen hat er ein gesetzgeberisches Konzept, das inländische Steuerpflichtige mit ihrem Welteinkommen der Besteuerung unterwirft, als gemeinsamen Rechtsordnungen kritisch hinterfragt werden kann, ob die mitunter keineswegs engen Voraussetzungen, die zur unbeschränkten Steuerpflicht führen, gemeinschaftsrechtlich Bestand haben können<sup>41</sup>, ist nicht ersichtlich, dass der Besteuerung des Welteinkommens gemeinschaftsrechtliche Grundsätze entgegenstehen würden. Wenn aber Steuerpflichtige mit ihrem Welteinkommen besteuert werden dürfen, muss dem Gesetzgeber auch zugestanden werden, durch ausländische Gesellschaften durchzugreifen. Sonst hätte es jeder inländische Steuerpflichtige in der Hand, sein Welteinkommen dadurch der Besteuerung in seinem Ansässigkeitsstaat zu entziehen, indem im Ausland Tochtergesellschaften gegründet werden, in denen die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte thesauriert werden. Um zu vermeiden, dass jeder Steuerpflichtige das Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens ad absurdum führen kann, muss dem inländischen Fiskus auch der Durchgriff durch ausländische Gesellschaften erlaubt sein<sup>42</sup>.

Eine derartige Rechtfertigung könnte m. E. aber nur dann in Betracht kommen, wenn der inländische Gesetzgeber auch insoweit kohärent handelt, als er auch jene ausländischen Einkünfte, die nicht über eine Tochtergesellschaft bezogen werden, sondern vom Steuerpflichtigen direkt erzielt werden, im Inland besteuert. Wenn daher beispielsweise ausländische Betriebszweigwinne auf Grund eines DBA von der inländischen Steuer befreit wer-

35) Ebenda, Rn. 39 f.

36) EuGH v. 6. 2. 2000, C-35/98, *Verkooijen*, Slg 2000, I-4071.

37) Ebenda, Rn. 58.

38) EuGH v. 26. 10. 1999, C-294/97, *Ennoring*, Slg 1999, I-7447, Rn. 44 f.

39) So auch bereits *Schön*, DB 2001, 943 f.; vgl. nunmehr auch den Schlussantrag des Generalanwalts *Tizzano* v. 29. 1. 2002 in der Rs C-516/99, *Schmid*, 40) *Schön*, DB 2001, 947.

41) Vgl. *M. Lang*, Europäische Aspekte der Besteuerung von Erbschaften, in *Birk* (Hrsg) *Steuern auf Erbschaften und Vermögen*, DSifG 22 (1999) 255 ff. (266 f.).

42) Vgl. zuletzt grundlegend *Fleming/Prom/Shay*, Florida Tax Review 2001, 299 (299 ff.).

## AUFSÄTZE

den, kann der Gesetzgeber wohl kaum den Gedanken der Kohärenz ins Treffen führen, um durch die im selben Vertragsstaat anässigen ausländischen Gesellschaften durchzugreifen.<sup>43</sup> In diesem Fall hat sich der Gesetzgeber – wie dies der EuGH in der Rechtssache *Wielockx*<sup>44</sup> in anderem Zusammenhang formuliert hat – durch Abschluss eines DBA mit Befreiungsmethode seiner Kohärenz begeben.<sup>45</sup> Die Rechtfertigung eines Durchgriffs durch eine ausländische Gesellschaft kann daher von vornherein nur im Verhältnis zu jenen Ländern und bei jenen Einkünften überhaupt in Betracht gezogen werden, bei denen für unmittelbar von inländischen Steuerpflichtigen erwirtschafteten ausländischen Einkünfte ebenfalls die Anrechnungsmethode vorgesehen ist.

Zusätzlich ist aber noch zu überlegen, ob dann, wenn die Sicherung der Besteuerung des Welteinkommens das tragende Argument für den Durchgriff<sup>46</sup> durch die ausländische Gesellschaft ist, es zulässig sein kann, nach verschiedenen Typen von Einkünften und nach der Steuerbelastung im anderen Staat zu differenzieren. Will der Gesetzgeber nämlich die Welteinkommensbesteuerung konsequent sicherstellen, müsste er *jedenfalls* durch ausländische Gesellschaften durchgreifen. Die Besteuerung des Welteinkommens ist nämlich auch dann gefährdet, wenn die ausländische Gesellschaft „aktive“ Einkünfte bezieht oder keiner niedrigen Besteuerung unterliegt. Zwar ist in den Fällen, in denen im Ausland ohnehin auch adäquat besteuert wird, es weniger naheliegend, dass die ausländische Gesellschaft zwischengeschaltet wird, um der inländischen Besteuerung zu entgehen oder sie hinauszuzögern, doch ist die Besteuerung des Welteinkommens im Ansässigkeitsstaat auch dann gefährdet, wenn der Steuerpflichtige aus anderen als steuerlichen Motiven im Ausland eine Tochtergesellschaft gründet und dort Einkünfte thesauriert. Ähnliches gilt auch für die in CFC-Regelungen meist vorgesehene Differenzierung nach Einkünften<sup>47</sup>: Zwar sind sogenannte passive Einkünfte prinzipiell leichter auf ausländische Kapitalgesellschaften verlagerbar. Wenn dem Gesetzgeber aber wirklich daran gelegen ist, auch über ausländische Tochtergesellschaften erzielte Einkünfte im Inland zu besteuern, darf auch dies keine Rolle spielen.<sup>48</sup> Somit spricht viel dafür, dass das Prinzip der Besteuerung des Welteinkommens nur dann einen Durchgriff durch ausländische Gesellschaften rechtfertigen kann, wenn dieser Durchgriff generell – und unabhängig von der Höhe der ausländischen Besteuerung und der Art der Einkünfte – vorgesehen ist. Gerade bei CFC-Regelungen ist aber ein derartiger genereller Durchgriff meist nicht vorgesehen.<sup>49</sup>

Zu bedenken ist, dass immer dann, wenn auf Grund eines DBA oder auf Grund innerstaatlicher Regelungen für ausländische Einkünfte die Anrechnungsmethode vorgesehen ist, letztlich das Ausmaß der inländischen Steuer von der Höhe der Besteuerung im Ausland abhängig ist: Ist die ausländische Steuer hoch, führt dies dazu, dass keine oder nur eine sehr geringe inländische Steuer zu zahlen ist. Ist die ausländische Steuer aber niedrig, bleibt der inländische Steuerbetrag entsprechend hoch. Erachtet man daher die Anrechnungsmethode als gemeinschaftsrechtskonform<sup>50</sup>, dann könnte argumentiert werden, dass es jedenfalls auch gemeinschaftsrechtskonform sei, eine niedrige ausländische Steuer durch eine entsprechend höhere inländische Steuer zu kompensieren. Eine Rechtfertigung für eine CFC-Regelung ergibt sich daraus aber noch nicht zwingend, da die eben beschriebenen Wirkungen bei der Anrechnungsmethode im System liegen<sup>51</sup> und insoweit unter Kohärenzgesichtspunkten akzeptiert werden könnten, während CFC-Regelungen den Kreis der niedrig besteuerten Einkünfte ausdrücklich und abschließend umschreiben und somit eindeutige Sonderrechte darstellen.

## 6. Die Notwendigkeit zur Qualifikation ausländischer Rechtsträger als Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung

Zu prüfen ist aber noch ein weiterer Gesichtspunkt: Die meisten Steuerrechtsordnungen sehen – wie das österreichische und das deutsche Steuerrecht – vor, dass bestimmte inländische Rechtsträger als Steuerrechtssubjekte behandelt werden, während andere inländische Rechtsträger aus steuerlicher Sicht transparent sind, sodass ihre Einkünfte bei den Gesellschaftern erfasst werden. Soweit es sich dabei um inländische Rechtsträger handelt, ist der Steuergesetzgeber frei, jene Rechtsträger nach ihrer zivilrechtlichen Qualifikation zu bezeichnen und entsprechend zu kategorisieren. Während also beispielsweise in Österreich und Deutschland Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung als Steuersubjekte behandelt werden, sind Personengesellschaften transparent. Der Katalog der Steuerrechtssubjekte kann ohne große Schwierigkeiten abschließend definiert werden. Bei ausländischen Rechtsträgern versagt diese Methode, da es faktisch unmöglich ist, alle nach irgendeiner ausländischen Rechtsordnung existenten Gebilde ausdrücklich zu bezeichnen und dadurch zu entscheiden, ob beispielsweise ein bestimmtes ausländisches Gebilde als Steuerrechtssubjekt behandelt wird oder nicht. Daher erfolgt diese Einteilung im Regelfall nach generellen Kriterien: Beispielsweise sind nach der in Österreich und Deutschland herrschenden Auffassung ausländische Gebilde daraufhin zu untersuchen, ob sie eher dem Typus einer inländischen Kapitalgesellschaft entsprechen oder nicht und danach zu beurteilen.<sup>52</sup> Denkbar wäre es aber auch – wie dies auch in Österreich und Deutschland von einer Mindermeinung in Betracht gezogen wird – im Wege des internationalen Privatrechts auf die zivilrechtliche Qualifikation im Ansässigkeitsstaat abzustellen.<sup>53</sup>

Wenn es aber denkbar und aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht offenbar unbedenklich erscheint, auf die zivilrechtliche Qualifikation eines Gebildes nach dem Recht seines Ansässigkeitsstaates abzustellen, würde m. E. auch nichts dagegen sprechen, statt der *zivilrechtlichen* Regelungen des anderen Staats die *steuerrechtlichen* Regelungen des anderen Staat für relevant zu erachten und beispielsweise auch im Inland alle Gebilde, die in ihrem Ansässigkeitsstaat als Steuerrechtssubjekt behandelt werden,

43) Vgl. auch in diese Richtung gehende Überlegungen bei *Santler*, Tax Treaties 183 f.; weiters *Miczynska/Timpel*, in Gässner/M. Lang/Lechner (Hrsg.) Entwurf 293 f.

44) EuGH v. 11. 8. 1995, C-80/94, *Wielockx*, Slg. 1995, I-2493.

45) Ebenda Rn. 25.

46) Vgl. die Aufzählung der Staaten mit Durchgriff und die Alternativen bei Kaufmann, SWI 2001, 19; weiters *Arnold/Dibout*, CDFI, Volume LXXXVib 215 ff.

47) Vgl. die Bestandsaufnahme bei Kaufmann, SWI 2001, 18 f.

48) Für eine Übersicht über die Art der Erträge, auf die CFC-Regelungen zugeschnitten sind vgl. *Arnold/Dibout*, CDFI, Volume LXXXVib 199 ff.

49) Vgl. den Überblick bei *Santler*, Tax Treaties 23 ff.

50) So *Schön*, DB 2001, 946; vgl. aber *Logel*, Which Method Should the European Community Adopt for the Avoidance of Double Taxation?, Bulletin 2002, 4 (8 ff.).

51) Für eine Gegenüberstellung der europarechtlich relevanten Auswertungen der Anrechnungs- und Befreiungsmethode vgl. *Schuch*, The Methods for the Elimination of Double Taxation in a Multilateral Tax Treaty, in M. Lang (Hrsg.) *Multilateral Tax Treaties* (1997) 129 (131 ff.).

52) Vgl. schon REH v. 12. 2. 1930, VI A 899/27, RStB 1930, 444. Weiters *Gahls*, ÖStZ 1985, 307 (307 ff.); *Bauer/Quantschnig*, Die Körperschaftsteuer – KStG 1988 (5. Lfg. 1997) § 1 Tz 31; Zur deutschen Rechtslage vgl. *Streck*, KStG Kommentar, 5. Aufl. (1997) § 1 Tz. 5; *Fetscher*, in Festscher/Mas

(Hrsg.) *Praxis Kommentar KStG*, UmwStG (64. Lfg. 7/2001) § 1 Tz 41 f.

53) Vgl. *Hinz*, DStR 1971, 327 (331 ff.); *Großfeld*, BSttGSchreiben im internationalen Steuerrecht (1974) 48 ff.; *Lühth*, ÖStZ 1984, 62 (62 ff.).

## AUFsätze

ebenso zu behandeln und alle nach dem Recht ihres Ansässigkeitsstaates transparenten Gebilde auch im Inland als transparent zu behandeln. Hält man dies für zulässig, spricht wohl auch nichts dagegen, nur jene Gebilde im Inland als Steuerrechtssubjekt zu betrachten, die auch in ihrem Ansässigkeitsstaat irgendeiner Steuer unterliegt, ohne davon befreit zu sein. Die effektive Besteuerung wird nämlich auch von der Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>54</sup> der EG zur Anwendungsvoraussetzung erhoben, ohne dass diesbezüglich Bedenken angemeldet wurden, ob die damit verbundene Differenzierung den Grundfreiheiten des EGV widerspricht<sup>55</sup>. Wenn daher die Mutter-Tochter-Richtlinie<sup>56</sup> nur auf jene EU-Gesellschaften, die „irgendwo Steuer“ unterliegen, „ohne davon befreit zu sein“ anwendbar sind, spricht m. E. auch nichts dagegen, wenn ein EU-Mitgliedstaat die effektive Besteuerung einer ausländischen Gesellschaft im Ausland zum Entscheidungskriterium dafür macht, ob die ausländische Gesellschaft auch im Inland als Steuersubjekt anerkannt wird oder ob durch sie durchgegriffen wird.

Nur ein kleinerer Schritt ist es, wenn man die Voraussetzung der tatsächlichen Besteuerung im Ausland noch dahingehend präzisiert, dass beispielsweise eine 10 oder 15%-ige Steuer im Ausland tatsächlich erhoben werden muss<sup>57</sup>, damit die ausländische Gesellschaft auch im Inland als Steuerrechtssubjekt anerkannt wird. Wenn daher eine inländische Regelung die Steuerrechtssubjektivität ausländischer Gesellschaften nur dann akzeptiert, wenn ein bestimmtes Mindestmaß an vergleichbarer ausländischer Steuer erhoben wird, sonst aber den Durchgriff durch das ausländische Gebilde anordnet, könnte dies auch aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als zulässig angesehen werden. Zwar könnte eingewendet werden, dass inländische Gesellschaften auch dann als Steuerrechtssubjekte anerkannt werden, wenn eine Befreiung zum Tragen kommt, doch ist dem Gesetzgeber andererseits wohl auch zuzugestehen, dass nur bei inländischen Gebilden die Regelungsrechtmik sinnvoll

und praktikabel erscheint, die Rechtsträger ausdrücklich zu bezeichnen und dann danach zu differenzieren, während dies bei ausländischen Gebilden wohl nicht durchführbar erscheint, so dass andere Kriterien zu wählen sind.

Somit lassen sich zumindest Anhaltspunkte finden, die für die Entscheidung, ob durch ein ausländisches Gebilde durchgegriffen wird oder nicht, eine Differenzierung nach dem Ausmaß der Besteuerung im Ausland zulässig erscheinen lassen könnte. Für die Zulässigkeit einer *Differenzierung nach verschiedenen Einkunftstypen*, die nur ausländische Gesellschaften trifft, lassen sich derartige Argumente allerdings kaum finden. CFC-Regelungen, die nur für passive ausländische Einkünfte eine Durchgriffsbesteuerung vorsehen, sonst aber nicht, sind daher aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht Bedenken ausgesetzt.

## 7. Zusammenfassung und Ausblick

CFC-Regelungen, die sich als Sonderrecht für im Ausland niedrig besteuerte Gesellschaften mit passiven Einkünften verstehen, lassen sich aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht nur schwer rechtfertigen. Bei Regelungen wie z. B. der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen AStG bestehen daher erhebliche Zweifel, ob sie gemeinschaftskonform sind. Ein Höchstgericht – wie der deutsche BFH – kann daher nach Art. 234 EGV verpflichtet sein, beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen einzuholen.

54) 90/435/EWG, ABl 1990 L 225/6.

55) Zu möglichen Widersprüchen zwischen Sekundär- und Primärrecht vgl. aber z. B. *Baiffl*, *Steht die EU-Richtlinie gegen Anonymität auf schwachen Beinen?*, Die Presse, Rechtsparorama, 26. 2. 1996.

56) 90/435/EWG, ABl 1990 L 225/6.

57) Kritisch zur Verwendung von nominellen Steuersätzen *Arnold/Dibow*, CDF, Volume LXXX VIb 194.